Stellungnahme der ENGIE Deutschland AG zum

Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) [GBK-25-01-1#3]:

Konsultation der Orientierungspunkte Speichernetzentgelte

ENGIE unterstützt die Stellungnahme des BDEW zu Speichernetzentgelten und möchte hiermit ergänzend auf folgende Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht besonders bei der Reform der Netzentgeltsystematik zu berücksichtigen sind.

Die besondere Rolle von Speichern im Energiesystem muss auch in einer reformierten Netzentgeltsystematik berücksichtigt werden, damit Investitionen in diese Energiewendetechnologie nicht gefährdet werden. Eine Mehrfachbelastung durch die Bepreisung von Einspeisung und Ausspeisung sowie durch Baukostenzuschüsse sollte vermieden werden.

Insbesondere die technischen Besonderheiten von Pumpspeicherkraftwerken sollten in der Netzentgeltreform nicht vernachlässigt werden, denn sie tragen zur Netz- und Systemstabilität bei, sind verlässliche Erzeuger und erbringen wichtige Systemdienstleistungen.

Investitionssicherheit

Für Investoren ist Planbarkeit und Transparenz wichtig. Volldynamische Netzentgelte, wie sie derzeit im Vorschlag der Bundesnetzagentur für Speichernetzentgelte angedacht sind, gefährden die Investitionssicherheit. Netzengpässe verändern sich, so dass volldynamische Netzentgelte eine Planbarkeit über mehrere Jahre im Voraus erheblich erschweren.

Sollte die Bundesnetzagentur an der Einführung von Speichernetzentgelte festhalten, so sind eine verbindliche Definition von Netzdienlichkeit sowie klare von der Bundesnetzagentur festgelegte Kriterien, anhand derer die Fahrweise einer einzelnen Anlage gemessen wird, notwendig. Nur so kann eine Standortbewertung durch den Investor auch bei dynamischen Arbeitspreisen ermöglicht werden. Darüber hinaus darf die Ausgestaltung der Speichernetzentgelte nicht dazu führen, dass der wirtschaftliche Betrieb von Speichern unverhältnismäßig stark belastet wird.

BV AG 12/2023

Ein Netzentgeltsystem, das zu hohen oder intransparenten Kostenrisiken führt, gefährdet unmittelbar den *Business Case* neuer Speicherprojekte und kann zu einem Investitionsstopp führen.

Darüber hinaus gilt es bereits abgeschlossene Tolling-Verträge für Speicher – vergleichbar mit einem Abnahmevertrag (*Power Purchase Agreement*) für den Strom aus Erneuerbare Energien – bei der Übergangsphase in eine neue Netzentgeltsystematik zu berücksichtigen. Diese Verträge haben bereits heute eine Laufzeit über den 01.01.2029 hinaus und leisten einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Absicherung von Speicherprojekten. Durch Speichernetzentgelte wäre diese Absicherung gefährdet.

Speichernetzentgelte & Baukostenzuschüsse

Die Vorschläge der Bundesnetzagentur resultieren in einer erheblichen Mehrbelastung nicht nur für Bestandsanlagen, sondern auch für neue Projekte. Eine Doppelbelastung durch Einspeisenetzentgelte und Speicherentgelten gilt es zu vermeiden. Baukostenzuschüsse leisten bereits einen Beitrag zu den Netzkosten, daher sollten mögliche Entgeltkosten nicht zusätzlich hinzukommen.

Speicher unterliegen bereits heute Einschränkungen durch Netzbetreiber, die verstärkt die Netznutzung von Speichern einschränken. Diese sollten bei der Ausgestaltung von Speichernetzentgelten berücksichtigt werden.

Anstelle eines dynamischen Arbeitspreises scheint eine Weiterentwicklung der bereits existierenden Anreize zur netzdienlichen Fahrweise (bspw. §118 Abs. 6 EnWG) vorzugswürdig. Die Anreize sind erprobt und könnten zeitlich variabler ausgestaltet werden.

Ein dynamischer Arbeitspreis, sollte er eingeführt werden, sollte wie von der Bundesnetzagentur vorgeschlagen mit symmetrischen Vorzeichen ausgestaltet sein. Netzdienlichkeit muss vergütet werden, denn jede Anpassung der Fahrweise resultiert in Kosten für den Anlagenbetreiber. Der dynamische Arbeitspreis muss dem Anlagenbetreiber mit ausreichendem Vorlauf (mindestens am Vortag) bekannt sein, so dass er diesen in seine Einsatzoptimierung mit einfließen lassen kann.

Darüber hinaus sollten Speicherverluste ausdrücklich nicht in die Netzentgeltbemessung einbezogen werden. Verluste entstehen systemimmanent im regulären Lade- und Entladebetrieb eines Speichers und sind kein indikatives Verhalten für Netzbelastung oder fehlende Netzdienlichkeit.

Da sich der vorgeschlagene dynamische Arbeitspreis ohnehin an der Engpasssituation orientiert und die Fahrweise des Speichers bereits über positive oder negative Preissignale steuert, würden zusätzliche Entgelte auf Speicherverluste zu einer Doppelbepreisung führen.

Pumpspeicherkraftwerke

Für Pumpspeicherkraftwerke ist Planungssicherheit in besonderem Maße erforderlich, da wesentliche Genehmigungsgrundlagen – wie die wasserrechtliche Erlaubnis – in festen Zeitzyklen erneuert werden müssen. Eine stabile und verlässliche Netzentgeltregulierung ist daher unabdingbar, um Investitionsentscheidungen für Einzelkomponenten mit Lebensdauern von 30 und mehr Jahren treffen zu können.

Pumpspeicher sind – anders als Batteriespeicher – bautechnische Einzelanfertigungen, deren Großkomponenten (Generatoren, Laufräder, Transformatoren, Druckstollen, Stahlwasserbau) Investitionsvolumina im höheren einstelligen Millionenbereich pro Aggregat erreichen. Die Lebensdauer solcher Anlagen beträgt typischerweise 40–80 Jahre, Modernisierungszyklen 25–35 Jahre. Eine Netzentgeltsystematik, die auf kurzlebige und modulare Speichertechnologien ausgerichtet ist, würde die Besonderheiten dieser kritischen Langfristinfrastruktur nicht abbilden.

Pumpspeicherkraftwerke stellen Systemdienstleistungen bereit, die Batteriespeicher derzeit nur eingeschränkt oder gar nicht erbringen können: Momentanreserve, Schwungmasse, drehende Reserve, Schwarzstartfähigkeit und die Möglichkeit eines reinen Phasenschieberbetriebs zur Spannungsstützung. Diese Eigenschaften tragen unmittelbar zur Systemsicherheit bei und reduzieren Redispatch- und Systemstabilitätskosten. Eine Netzentgeltsystematik muss diese systemkritischen Funktionen berücksichtigen und darf Pumpspeicher nicht in dieselbe Kategorie wie rein marktgetriebene Kurzzeitspeicher einordnen.

Pumpspeicherkraftwerke agieren zu Zeiten einer Jahreshöchstlast im Hochspannungsnetzes netzdienlich, in dem Sie nachweislich antizyklisch Last aufnehmen und zur Netzentlastung, insbesondere während Hochlastzeitfenstern beitragen.

Eine Belastung solcher Anlagen mit Kapazitätskomponenten wäre daher nicht verursachergerecht und würde dem Prinzip der Kostenreflexivität widersprechen.

Eine regulatorische Unsicherheit durch unklare zukünftige Netzentgelte stellt ein erhebliches Investitionshemmnis dar. Die Netzentgeltsystematik muss eine klare, langfristige und belastbare Perspektive für Betreiber kritischer Infrastrukturen wie Pumpspeicher bieten.